



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Haupt- und Finanzausschuss**

Sitzungsort : **Großer Ratssaal**

Sitzungstag : **Montag, 15.12.2003**

Sitzungsbeginn : **17:00 Uhr**

Sitzungsende : **17:55 Uhr**

Vorsitz

Herr Bürgermeister Helmut Predeick

Teilnehmer

Frau Marita Brommann

Vertreterin für Herrn Holstegge

Herr Wolfgang Dissen

Herr Johannes-Heinrich Gresshoff

Herr Heinz Junkerkalefeld

Herr Karl-Friedrich Knop

Frau Beatrix Koch

Herr Josef Krause

Herr Peter Kwiotek

Frau Elisabeth Lesting

Herr Hubert Meyering

Herr Klaus Rips

Herr Paul Tegelkämper

Herr Hugo Terholsen

Herr Werner Wagemann

Herr Albert Wesemann

Verwaltung

Frau Heike Beckstedde

Frau Simone Funke

Herr Norbert Hochstetter, Techn. Beigeordneter

Herr Michael Jathe

Herr Ludger Junkerkalefeld

Herr Bernd Lafeldt, Erster Beigeordneter

Herr Dr. Burckhard Löher, Beigeordneter

Herr Andreas Proske
Frau Britta Vollmer

Schriftführerin

Frau Heike Demmin

es fehlten entschuldigt:

Herr Peter Holstegge

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Befangenheitserklärungen	4
2.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 03.11.2003	4
3.	Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Stromberg (Bereich Tennishalle) Vorlage: B 2003/610/0147	4-6
4.	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Jahnwiese" der Stadt Oelde A) Entscheidungen zu den Anregungen der Bürger B) Entscheidungen zu den Anregungen der Träger öffentlicher Belange C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung Vorlage: B 2003/610/0178/1	6-20
5.	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 "Lette - Südlich der Herzebrocker Straße" A) Entscheidungen zu den Anregungen der Bürger B) Entscheidungen zu den Anregungen der Träger öffentlicher Belange C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs Vorlage: B 2003/610/0180/1	21
6.	Straßenbenennung im Baugebiet Bebauungsplan Nr. 69 "Nördlich Ermländerweg/Edith-Stein-Straße" der Stadt Oelde Vorlage: B 2003/610/0181	21-22
7.	Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Oelde Vorlage: B 2003/663/0159	22-36
8.	Dringlichkeitsentscheidung - Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe Vorlage: B 2003/201/0182	37
9.	Dringlichkeitsentscheidung - Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe Vorlage: B 2003/201/0193	37-38
10.	Verschiedenes	38
10.1.	Mitteilungen der Verwaltung	38
10.2.	Anfragen an die Verwaltung	39

Herr Bürgermeister Predeick begrüßt die Anwesenden insbesondere die zahlreich erschienenen Zuhörer und Zuhörerinnen und den Vertreter der Glocke. Er stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Er bittet, TOP 5 von der Tagesordnung abzusetzen, da das ergänzende Lärmschutzgutachten noch ausstehe.

Beschluss:

Der Ausschuss beschließt einstimmig, den Punkt

5. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Lette – Südlich der Herzebrocker Straße“

von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Öffentliche Sitzung

1. Befangenheitserklärungen

Es erklärt sich niemand für befangen.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 03.11.2003

Beschluss:

Der Ausschuss genehmigt einstimmig die Niederschrift über die Sitzung vom 03.11.2003.

**3. Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Stromberg (Bereich Tennishalle)
Vorlage: B 2003/610/0147**

Der Architekt Hillemeier, Rheda-Wiedenbrück, hat mit Schreiben vom 13.05.2003 einen Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens für eine Fläche in Stromberg östlich der Straße im Vogeldreisch (Gelände der Tennishalle und angrenzende Flurstücke) gestellt. Durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Zulässigkeit von freistehenden Einfamilienhäusern und Doppelhäusern ermöglicht werden. Das Plangebiet umfasst die Fläche von ca. 0,3 ha. Der eingereichte Planentwurf sieht die Errichtung von insgesamt 9 Wohneinheiten in eingeschossiger Bauweise mit ausgebautem Dachgeschoss vor. Die Zufahrt zu den Wohnhäusern soll über die Straße „Im Vogeldreisch“ erfolgen.

Herr Hochstetter berichtet, dass der Antrag bereits mehrfach im Bezirksausschuss Stromberg und im Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr beraten worden sei. Die Tennishalle, die sich auf dem Grundstück befindet, sei dringend sanierungsbedürftig. Der Investor wolle in dieses Objekt aber nicht mehr investieren. Herr Hochstetter betont, dass der angrenzende Einzelhandelsmarkt Bestandsschutz genieße. Anhand verschiedener Folien erläutert er die Planungen. Der Bezirksausschuss Stromberg habe empfohlen anstelle der Lärmschutzwand einen Lärmschutzwall vorzuschreiben. Bei einer Höhe von 3 m würde sich die erforderliche

Breite aber dahingehend auswirken, dass das Plangebiet nicht mehr wirtschaftlich bebaut werden könnte. Der Investor habe signalisiert, dass er auf die Bebauung verzichten werde, falls der Wall gefordert werde. Auch er sehe den Bestandschutz des Marktes. Die Verwaltung schlage nunmehr vor, eine Lärmschutzwand einzuplanen.

Herr Gresshoff bittet, heute eine Entscheidung herbeizuführen, da der Antrag bereits mehrfach beraten worden sei. Auch innerhalb der Fraktion sei kontrovers diskutiert worden. Man werde aber nunmehr dem Verwaltungsvorschlag zustimmen, eine Lärmschutzwand zu planen, da diese – neben den mit der Bebaubarkeit zusammenhängenden wirtschaftlichen Aspekten - mit weniger Pflegeaufwand zu unterhalten sei. Auch eine Wand könne attraktiv gestaltet werden.

Herr Krause dankt Herrn Hochstetter für die ausführliche Darstellung der Pläne. Er fasst zusammen, dass in Stromberg zwei Ziele verfolgt würden: 1. die städtebauliche Verbesserung für die betreffende Fläche und 2. das Ziel, den Markt – unabhängig vom Betreiber – für die Stromberger zu erhalten, da er eine wichtige Funktion erfülle. Da für Zwecke des Lärmschutzes der Wall und die Wand technisch gleichwertig anzusehen seien, spreche nichts für den Wall. Wenn für den Erhalt des Marktes eine Garantie gegeben werden könne, werde die SPD-Fraktion dem Antrag zustimmen.

Herr Knop betont, dass seine Fraktion keine brachliegende Fläche wolle und in Stromberg auch entsprechend für den Antrag gestimmt habe. Die Argumente aus dem Bezirksausschuss könne er zum Teil nicht nachvollziehen.

Frau Brommann teilt mit, dass ihre Fraktion grundsätzliche Bedenken habe und sie deshalb gegen den Antrag stimmen werde.

Herr Hochstetter erklärt, dass sich die Flächen in privatem Eigentum befinden. Der Eigentümer habe eine höhere Rendite, wenn er den Markt vermiete als wenn er das Grundstück verkaufe. Insofern sei mit dem Erhalt des Marktes zu rechnen. Eine Garantie, wie die SPD-Fraktion sie erwarte, könne die Stadt aber nicht geben. Der Eigentümer habe mitgeteilt, dass er keine andere Nutzung plane.

Auch Herr Bürgermeister Predeick betont, dass der Rat nicht beschließen könne, den Markt zu erhalten.

Beschluss:

1. Der Ausschuss empfiehlt bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, dem Antrag zu entsprechen:

Für das Gebiet östlich der Straße „Im Vogeldreisch“ in Oelde-Stromberg wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt. Dieser soll die Bezeichnung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 99 “Stromberg – Ehemaliges Tennishallengelände“ der Stadt Oelde

erhalten.

Von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 99 “ Stromberg – Ehemaliges Tennishallengelände ” der Stadt Oelde werden folgende Flurstücke erfasst:

Flur 414	Flurstücke 861, 862, 864 und 447.
----------	-----------------------------------

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes grenzt an:

im Norden	Flur 414, Flurstücke 952 und 940;
im Osten	Flur 414, Flurstücke 863 und 860;
im Süden	Flur 414, Flurstück 456 (Im Vogeldreisch);
im Westen	Flur 414, Flurstücke 448, 869, 868, 867, 866 und 865.

2. Der Einleitungsbeschluss (Aufstellungsbeschluss) ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

3. Gem. § 3 (1) BauGB ist die Beteiligung der Bürger im Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durchzuführen.

4. Gem. § 4 (1) BauGB ist der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorzulegen.

4. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Jahnwiese" der Stadt Oelde**
A) Entscheidungen zu den Anregungen der Bürger
B) Entscheidungen zu den Anregungen der Träger öffentlicher Belange
C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Vorlage: B 2003/610/0178/1

Herr Hochstetter erläutert in Anbetracht der vielen Zuhörer ausführlich das überarbeitete Konzept, das nun 5 Doppelhäuser vorsieht. Er entschuldigt das späte Vorliegen der heutigen Vorlage damit, dass nach der Beratung im Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr nur wenige Arbeitstage zur Verfügung standen, um die Vorlage zu aktualisieren. Herr Hochstetter erläutert einzelne Aspekte der Anregungen der Bürger:

A) Entscheidungen zu den Anregungen der Bürger

Gemäß § 3 BauGB fand die vorgeschriebene Beteiligung der Bürger zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Jahnwiese" der Stadt Oelde unter Vorsitz von Herrn Hochstetter am 17.11.2003 um 18.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Oelde -Großer Ratssaal-, 59302 Oelde, statt. An der Bürgerbeteiligung haben lt. Anwesenheitsliste 34 Bürger teilgenommen.

Fragen und Antworten sind aus der nachfolgenden Niederschrift ersichtlich:

Niederschrift

über die Beteiligung der Bürger für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Jahnwiese“ der Stadt Oelde

am Montag, den 17.11.2003 um 18.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Oelde - Großer Ratssaal - Ratsstiege 1, 59302 Oelde

Beginn: 18.00 Uhr
 Ende: 19.15 Uhr

Anwesend:

von der Verwaltung:

Herr Hochstetter, Technischer Beigeordneter

Herr Rauch, Schriftführer

als Gast:

Herr Preckel vom Architekturbüro Pfeiffer, Ellermann, Preckel

34 Bürger lt. Anwesenheitsliste

Herr Hochstetter begrüßt die zur Bürgerbeteiligung anlässlich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Jahnwiese“ der Stadt Oelde Erschienenen. Nach einem kurzen Überblick über die Vorgeschichte dieses Plangebietes erläutert Herr Hochstetter den Geltungsbereich und die Inhalte des Bebauungsplanentwurfes.

Das Plangebiet liegt im Süden des Oelder Stadtgebietes und ist eine nicht bebaute Lücke in einem Wohngebiet, dessen Bebauung überwiegend aus den Vorkriegsjahren und 50er Jahren stammt. Der Planbereich umfasst insgesamt ca. 1 ha. Das gesamte Plangebiet wird als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen. Die neu zu erstellende Gebäudegruppe soll als eine bauliche Einheit in einer heterogenen Umgebung von unterschiedlichen aus verschiedenen Zeiten stammenden Wohnhäusern bzw. einem Bürogebäude errichtet werden. Das Anliegen der Neuplanung ist einerseits zwischen den Maßstäben der angrenzenden, vorhandenen Bebauung zu vermitteln und andererseits dem Plangebiet einen klar erkennbaren und identifizierbaren Quartiercharakter zu geben. Aus diesem Grund ist entlang der Kreuzstraße, dem Deipenweg und der Kerkbreite eine dreigeschossige Bebauung mit einem flachgeneigtem Zeltdach mit 22° Dachneigung vorgesehen, bestehend aus sieben „Stadt villen“ mit hochwertigen Geschosswohnungen. Um zu dem Maßstab der eingeschossigen Bebauung zu vermitteln, wird die Dreigeschossigkeit gegliedert und im 3. Geschoss ein „Staffelgeschoss“ durch einen Materialwechsel angedeutet. Geplant sind je „Stadt villa“ 6 Wohneinheiten. Am Ende der Straße Brüggelfeld sind drei zweigeschossige Doppelhäuser mit 30° Dachneigung vorgesehen, die den Maßstab dieser Straße übernehmen. Als Resultat soll eine identifizierbare Gebäudegruppe entstehen, die dem vorhandenen unstrukturierten Gebiet eine Mitte bzw. Struktur gibt. Die Erschließung erfolgt über die vorhandenen Straßen, am Ende der Straße Brüggelfeld ist eine Wendeanlage geplant. Notwendige Stellplätze sind in ausreichender Anzahl vorgesehen und werden eingegrünt. Das gesamte Plangebiet wird aufgelockert durch innere Fußwegeverbindungen und viel Grün. Das gesamte Projekt soll zeitnah realisiert werden.

Zum Schluss seines Vortrags weist Herr Hochstetter darauf hin, dass alle der im Rahmen der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen protokolliert werden und den zuständigen politischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Anschließend stellt Herr Hochstetter den vorliegenden Planentwurf zur Diskussion. In der daraufhin folgenden Diskussion werden folgende Fragen bzw. Anregungen geäußert und folgende Antworten gegeben:

Frage/Anregung: Die geplante dreigeschossige Bebauung passt sich nicht der umgebenden Bebauung an und ist viel zu massiv. Hierdurch entstehen unangemessen viele Wohneinheiten einschließlich der erforderlichen Stellplätze und der damit verbundenen Probleme, wie Abgase und Lärm.

Antwort: Herr Preckel weist darauf hin, dass die in Neubaugebieten überwiegend festgesetzte „1½-geschossige“ Bauweise nicht vernünftig sei, da in der Regel immer das Dachgeschoss zu Wohnzwecken ausgebaut wird. Hierdurch entstehen unruhige Dachlandschaften mit Erkern, Gauben, Zwerchgiebeln, Dacheinschnitten, usw. Bei der Neuplanung handelt es sich um eine behutsame Nachverdichtung in Anlehnung an die in der Innenstadt übliche Zwei- bis Dreigeschossigkeit. Durch die festgesetzte Dachneigung von 22° und einem durch Materialwechsel angedeuteten Staffelgeschoss wirken die Mehrfamilienhäuser optisch kleiner als dreigeschossig. Um eine zu dichte Bebauung zu verhindern werden kleine Baufenster mit großzügigem Abstand untereinander festgesetzt. Es wird eine ruhige Dachlandschaft entstehen, da keine Dachgauben o.ä. zugelassen werden.

Herr Hochstetter ergänzt, dass in diesem Bebauungsplan sehr enge und konkrete Festsetzungen bzgl. der Anzahl zulässiger Wohnungen, kein Ausbau des Dachgeschosses, Äußere Gestaltung, etc. getroffen werden, um an dieser Stelle eine einheitliche städtebauliche Gestaltung und eine „Adresse“ zu schaffen.

Frage/Anregung: Wie groß werden die geplanten Wohnungen?

Antwort: Die für die Mehrfamilienhäuser festgesetzten Baufenster sind 15 * 15 m groß, geplant sind Wohnungsgrößen von 75 - 80 m².

Frage/Anregung: Sind bei den dreigeschossigen Gebäuden Fahrstühle vorgesehen, da diese ja auch für ältere Mitbürger vorgesehen seien?

Antwort: Die Wohnungen können bzw. werden je nach Bedarf altengerecht gebaut, dies schließt auch die Möglichkeit eines Fahrstuhleinbaus ein.

Frage/Anregung: Welche Baumaterialien sind vorgesehen?

Antwort: Die geplanten Gebäude sollen sich durch eine hohe Qualität in der Wahl der Materialien auszeichnen. Geplant ist grundsätzlich eine einheitliche Klinkerverblendung und eine Ziegeleindeckung, im Bereich des angedeuteten Staffelgeschosses soll ein Materialwechsel erfolgen.

Frage/Anregung: Warum wurden bislang in der Straße „Brüggelfeld“ Anträge auf zweigeschossige Bauweise abgelehnt und mit welcher Begründung wird jetzt sogar eine Dreigeschossigkeit festgesetzt?

Antwort: Heute steht weniger Grund und Boden zur Verfügung, es ist auch Aufgabe der Stadtplanung auf heute noch verfügbaren Freiflächen im Innenbereich eine gewisse Nachverdichtung zu betreiben.

Frage/Anregung: Gegenüber dem Gebäude Deipenweg 32 sind nur große Stellplatzanlagen geplant, von diesen wird voraussichtlich eine starke Belastung durch Abgase und Lärm ausgehen, diese Planung wird nicht akzeptiert.

Antwort: Auf diesen Stellplätzen findet nur Anwohnerparken statt, d.h. es wird nicht, wie z.B. bei Stellplatzanlagen von Geschäften, ein dauernder Wechsel stattfinden. Diese Anlagen sind daher, wie in anderen Neubaugebieten auch, hinzunehmen. Zusätzlich sollen die geplanten Stellplätze durch dichte Eingrünungen optisch abgeschirmt werden und sind keine Garagen bzw. Garagenhöfe vorgesehen.

Frage/Anregung: Ist die geplante Nachverdichtung noch städtebaulich angemessen und für die vorhandene Wohnbebauung verträglich, da z. B. mit einem deutlich höherem Verkehrsaufkommen zu rechnen ist?

Antwort: Im Vergleich zu anderen Neubaugebieten mit heute deutlich kleineren Grundstücken ist die geplante Nachverdichtung angemessen, auch das Verkehrsaufkommen wird dem anderer Neubaugebiete entsprechen.

Frage/Anregung: Ist ein Kinderspielplatz vorgesehen?

Antwort: Es wird eine vertragliche Regelung mit den Investoren geben, wie und wo die im Mehrfamilienhausbau erforderlichen Spielmöglichkeiten innerhalb des Planbereichs geschaffen werden.

Frage/Anregung: Ist am nordöstlichen Rand des Plangebietes hinter den geplanten Stellplätzen und Carports eine Schutzmauer zum Nachbargrundstück vorgesehen?

Antwort: Ja.

Frage/Anregung: Bei dem für die Bebauung vorgesehenen Areal handelt es sich um eine Fläche, die aufgrund ihrer Lage und ihres Umfeldes etwas besonderes darstellt. Diesem Umstand sollte ursprünglich damit Rechnung getragen werden, dass hier in guter Lage zur städtischen Infrastruktur ein Altenwohnheim entsteht. Ist es jetzt wirklich erforderlich diese Flächen zu verwerten? Auch in Blick auf das gewachsene Umfeld ist die vorgestellte Massivität schwer zu verstehen.

Antwort: Aufgrund geänderter Voraussetzungen im Bereich der Altenpflege waren die Bemühungen an diesem Standort ein Altenwohnheim zu errichten erfolglos, hierfür steht bei Bedarf aber noch der Standort „Moorwiese“ zur Verfügung. Die geplanten Gebäude werden nicht so eng nebeneinander stehen, wie die im Umgebungsbereich vorhandene Bebauung. Auch hat die Stadt Oelde ein Interesse daran, brachliegende Flächen zu vermarkten.

Frage/Anregung: Sind entlang der Kreuzstraße Stellplätze vorgesehen?

Antwort: Nein, die Kreuzstraße ist eine Kreisstraße, es ist lediglich eine Zu- und Abfahrt für die nordöstlich liegende Stellplatzanlage vorgesehen.

Frage/Anregung: Wo werden zukünftig die Mitarbeiter der Fa. S&Z-Verpackung GmbH, deren Autos heute auf der „Jahnwiese“ stehen, parken?

Antwort: Soweit möglich werden noch Stellplätze in Längsaufstellung an der Straße „Deipenweg“ gebaut.

Frage/Anregung: Besteht in Oelde eine Nachfrage nach so vielen Wohnungen in der geplanten Bauweise?

Antwort: Ja, hier besteht eine ähnlich gute Nachfrage, wie nach Einfamilienhausgrundstücken.

Frage/Anregung: Wird der gerade fertiggestellte „Deipenweg“ nicht wieder durch die Baufahrzeuge beschädigt?

Antwort: Der Unterbau ist für den zu erwartenden Baustellenverkehr ausreichend.

Frage/Anregung: Wird es einen oder mehrere Investoren geben und werden alle Gebäude zeitgleich errichtet?

Antwort: Es wird voraussichtlich mehrere Bauträger geben und die Gebäude werden in Abhängigkeit von der Vermarktung entstehen.

Frage/Anregung: Nach dem bisherigen Verlauf der Bürgerbeteiligung besteht der Eindruck, dass die Anwohner von dem Vorhaben nicht sehr begeistert sind. In diesem Zusammenhang wäre es wichtig zu erfahren, wie mit den vorgebrachten Anregungen weiter verfahren wird.

Antwort: Die Ergebnisse aller im Rahmen der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen werden protokolliert und den zuständigen politischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Geplant ist über die zu diesem Planverfahren gemachten Äußerungen in der kommenden Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr am 04.12.2003 in öffentlicher Satzung zu beraten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen bedankt sich Herr Hochstetter bei den Anwesenden und beendet die Bürgerbeteiligung.

Hochstetter
Techn. Beigeordneter

Rauch
Schriftführer

Folgende Anregung wurde im Rahmen der Bürgerversammlung vorgebracht:

1. Es werden grundsätzliche Bedenken gegen die geplante Bebauung erhoben, da diese nicht dem vorhandenen Strukturen angepasst sei. Gleichzeitig werden Bedenken gegen die geplante Dreigeschossigkeit erhoben.
2. Es werden Bedenken gegen die geplante große Stellplatzanlage am Deipenweg erhoben.

Beschluss:

zu 1. Bei der Neuplanung handelt es sich um eine behutsame Nachverdichtung in Anlehnung an die in der Innenstadt übliche Zwei- bis Dreigeschossigkeit. Ziel ist es, an dieser Stelle eine einheitliche städtebauliche Gestaltung und eine „Adresse“ zu schaffen. Durch die festgesetzte Dachneigung von 22° und einem durch Materialwechsel angedeuteten Staffelgeschoss wirken die Mehrfamilienhäuser optisch kleiner als dreigeschossig. Die maximale Firsthöhe ist auf 11,90 m über OK Gehweg beschränkt, im Vergleich liegt diese Höhenbeschränkung deutlich unter der in anderen Neubaugebieten (z. B. „Weitkamp“) festgesetzten maximalen Firsthöhe von 13,50 m bei einer zulässigen zweigeschossigen Bauweise und 40° Dachneigung. Um eine zu dichte Bebauung zu verhindern werden kleine Baufenster mit großzügigem Abstand untereinander festgesetzt. Es werden keine Dachgauben o.ä. zugelassen um eine ruhige Dachlandschaft zu erreichen. Zur Sicherung dieser Ziele werden in diesem Bebauungsplan sehr enge und konkrete Festsetzungen bzgl. der Anzahl zulässiger Wohnungen, kein Ausbau des Dachgeschosses, Äußere Gestaltung, etc. getroffen.

Dennoch werden die vorgebrachten Argumente nicht verkannt und zur Verhinderung einer zu hohen Nachverdichtung werden daher noch folgende Änderungen bzw. Ergänzungen im Bebauungsplanentwurf vorgenommen:

- Die Anzahl der geplanten Mehrfamilienhäuser wird von sieben auf fünf reduziert, die freiwerdenden Grundstücke werden dann jeweils mit Doppelhäusern in zweigeschossiger Bauweise überplant. Hierdurch wird auch ein städtebaulich besserer Übergang zur nördlich anschließenden vorhandenen Wohnbebauung erreicht.
- Die Größe der Baufenster für die Mehrfamilienhäuser wird auf 14,50 m * 14,50 m reduziert.
- Die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl für die Mehrfamilienhäuser werden auf 0,25 bzw. 0,75 reduziert, d. h. von den durchschnittlich 1000 m² großen Grundstücken dürfen maximal 250 m² mit dem Wohnhaus überbaut werden. Diese Werte liegen deutlich unter den in anderen Neubaugebieten festgesetzten Werten.
- Eine Wohnnutzung des Dachgeschosses bleibt ausgeschlossen.
- Die maximal zulässige Anzahl von Wohnungen je Mehrfamilienhaus wird auf sechs beschränkt.

Die Anregungen werden somit teilweise berücksichtigt.

zu 2. Auf den geplanten Stellplatzanlagen findet nur Anwohnerparken statt, d.h. es wird nicht, wie z.B. bei Stellplatzanlagen von Geschäften, ein dauernder Wechsel stattfinden. Diese Anlagen sind daher, wie in anderen Neubaugebieten auch, hinzunehmen. Zusätzlich sollen die geplanten Stellplätze durch dichte Eingrünungen optisch abgeschirmt werden. Aus gestalterischen Gründen sind keine Garagen bzw. Garagenhöfe vorgesehen. Die vorgebrachten Bedenken werden nicht geteilt, eine Änderung des Planentwurfs in diesem Punkt wird nicht vorgenommen.

Folgende Anregungen wurden beim FSD Planung und Stadtentwicklung von Bürgern vorgebracht:

Stellungnahme von Herrn Linnemann, Brüggefeld 10, Oelde vom 18.11.2003:

Bürgerbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.70 Jahnwiese“ am 17.11.2003 von 18 bis 19:30 im großen Rathaussaal.

Sehr geehrter Herr Rauch,

bezugnehmend auf die o. g. Diskussion möchte ich einige Anmerkungen machen, die meiner Meinung zu kurz bzw. gar nicht angesprochen worden sind. Ich wähle die schriftliche Form, da mir eine Auseinandersetzung während dieses Abends nicht sehr sinnvoll erschien.

Ich bin auch absolut der Meinung, dass brachliegende Flächen - zumal in einer so exponierten Lage wie die Jahnwiese - in Zeiten großer finanziellen Engpässe möglichst mit großem Gewinn veräußert werden muß. Dies wurde auch während der Diskussion von Niemanden in Frage gestellt.

Andererseits hat die Verwaltung aber auch die Verpflichtung die Wohnqualität und Werterhaltung eines gewachsenen Wohnviertels bei Neuplanungen nachhaltig zu berücksichtigen. Es darf nicht sein, dass man aus einer - wenn auch nicht selbst verschuldeten Finanznot heraus - eine derartige, für meiner Meinung nach für dieses Wohngebiet atypische Bebauung plant mit einer solchen massenhaft Zentrierung bestimmter Personengruppen. Das Argument, dass durch das "Stiens"-Gebäude bereits eine dreistöckige Bebauung vorhanden ist, kann wirklich nicht als Argument für einer Wiederholung dieser Bausünde dienen. Bausünden dieser Art gibt es ja leider auch in Oelde. Wenn ich als Beispiel das "KOMKaufhaus" nennen darf, dass seinerzeit als 'städtebauliches Glanzlicht der Innenstadt von Oelde' gefeiert wurde. Heute muß wahrscheinlich viel Geld in die Hand genommen werden um dies zumindest ansatzweise zu "renaturieren"

Ein weiterer für mich sehr wichtiger Punkt ist, dass von Herrn Hochstetter richtigerweise die Notwendigkeit hervorgehoben wurde, jungen Familien mit Kindern die Möglichkeit zu geben, auch stadtnahe und damit schulnahen Flächen zu Verfügung zu stellen. Dies wird bei der jetzt vorliegenden Planung nur in einer Alibifunktion bei den 3 Doppelhaushälften berücksichtigt

Dass das beauftragte Architekturbüro Entwürfe ausarbeitet die den Interessen möglicher vieler Investoren bzw. Bauträger weit entgegenkommt ist verständlich, da nur so gewährleistet ist, dass die Planung schnell umgesetzt wird und somit sich auch rasch der wirtschaftliche Erfolg einstellt.

Ich glaube weiterhin nicht, dass diese 7 quaderförmigen - wenig fantasievollen und ideenreichen - Wohnsilos, deren Bewohner hauptsächlich ältere Menschen sein sollen, eine städtebaulich sinnvolle und gelungene Lösung darstellt, da sie nämlich die älteren Mitbürger gettoisiert und weitgehend ausgrenzt. Moderner und sinnvoller ist sicherlich eine gesunde und familiengerechte Durchmischung von jungen und älteren Bewohnern. Nicht nur ältere Menschen haben ein Anrecht auf möglichst stadtnahe Wohnungen, auch Kinder haben durch den gleichen Anspruch auf ein Wohnen in der Nähe von Schulen und Kindergärten und damit einen möglichst gefahrlosen Schulweg. Eine Ballung von jungen Familien in Randgebieten ist sicherlich aus fehlenden stadtnahen Flächen nicht zu vermeiden. Wenn aber Flächen wie die Jahnwiese und auch die Moorwiese zu Verfügung stehen, sollte man die Gelegenheit nicht völlig außer acht lassen.

Ich möchte Sie daher bitten bei der weiteren Planung dieser Bebauung die Interessen aller Bevölkerungsgruppen zu berücksichtigen und auch die städtebauliche bewährte Struktur eines ganzen Wohnviertel nicht nur aus den derzeitigen finanziellen Zwängen zu beurteilen und zu planen. Ich bin davon überzeugt, dass eine andere als die vorgeschlagene Mischbebauung möglich ist, die nicht nur der Finanznot der Stadt Oelde sondern auch seinen Bürgern gerecht wird.

Abschließend möchte ich Sie bitten, d. o. gesagte nicht nur als Kritik zu werten, sondern als Versuch zur Werterhaltung gewachsener Strukturen und die Berücksichtigung berechtigter Sorgen der Anwohner. Ich bin zwar als Anwohner des Brüggenfeldes nicht unmittelbar davon betroffen, kann aber die Betroffenen des Deipenweges sehr gut verstehen. Mir ist aber auch klar, daß selbstverständlich es nicht möglich und wünschenswert ist, alle Interessen Einzelner oder kleiner Gruppen unter allen Umständen Rechnung zu tragen. Hier gilt Allgemeinwohl vor Einzelinteressen.

Was aber sicherlich im Interesse der Allgemeinheit und ich nehme an auch im Interesse der Verwaltung ist, wäre mein Wunsch ein gesundes Miteinander von jungen und älteren Bewohnern der Stadt Oelde, damit Oelde und auch das Viertel um die Jahnwiese auch weiterhin so lebenswert bleibt.

In diesem Sinne bedanke ich mich im voraus für Ihre Mühen und verbleibe
Mit freundlichen Grüßen
Hans Linnemann

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Bei der Neuplanung handelt es sich um eine behutsame Nachverdichtung in Anlehnung an die in der Innenstadt übliche Zwei- bis Dreigeschossigkeit. Ziel ist es, an dieser Stelle eine einheitliche städtebauliche Gestaltung und eine „Adresse“ zu schaffen. Hierzu wurde bewusst eine andere Bauform als heute im Umgebungsbereich üblich gewählt. Durch die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der Gebäude, wie z.B. die ausschließliche Verwendung von ortsüblichen Materialien, wie Klinkern und Dachziegeln wird der befürchteten Entwicklung von „Bausünden“ entgegengesteuert.

Geplant sind je Mehrfamilienhaus maximal sechs Wohnungen auf einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von rund 1000 m². Die mit einer durchschnittlichen Größe von 75 – 80 m² geplanten Wohnungen sind in ihren Grundrisslösungen variabel, so dass diese durchaus von jungen Familien mit oder ohne Kinder genutzt werden können und auch nachgefragt werden. Das Angebot wird durch die Anlage eines kleinen privaten gemeinsamen Spielplatzes in der Mitte des Plangebietes ergänzt. Hierdurch bleiben die Wohnungen in den Mehrfamilienhäusern sowohl für junge Familien als auch für ältere Mitbürger - auf Grund einer seniorengerechten Ausführung - interessant und eine „Gettoisierung“ ist daher nicht zu befürchten.

Dennoch werden die vorgebrachten Argumente nicht verkannt und zur Verhinderung einer zu hohen Nachverdichtung werden daher noch folgende Änderungen bzw. Ergänzungen im Bebauungsplanentwurf vorgenommen:

- Die Anzahl der geplanten Mehrfamilienhäuser wird auf von sieben auf fünf reduziert, die freiwerdenden Grundstücke werden dann jeweils mit Doppelhäusern in zweigeschossiger Bauweise überplant. Hierdurch wird auch ein städtebaulich besserer Übergang zur nördlich anschließenden vorhandenen Wohnbebauung erreicht.
- Die Größe der Baufenster für die Mehrfamilienhäuser wird auf 14,50 m * 14,50 m reduziert.
- Die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl für die Mehrfamilienhäuser werden auf 0,25 bzw. 0,75 reduziert, d. h. von den durchschnittlich 1000 m² großen Grundstücken dürfen maximal 250 m² mit dem Wohnhaus überbaut werden. Diese Werte liegen deutlich unter den in anderen Neubaugebieten festgesetzten Werten.
- Eine Wohnnutzung des Dachgeschosses bleibt ausgeschlossen.
- Die maximal zulässige Anzahl von Wohnungen je Mehrfamilienhaus wird auf sechs

beschränkt.

Die Anregungen werden somit teilweise berücksichtigt.

Stellungnahme von Herrn Werner Köchling, Kerkbrede 4, 59302 Oelde vom 20.11.2003:

Herr Köchling regt an, im nordwestlichen Planbereich die vorgesehene Zufahrt mit der Stellplatzanlage so anzulegen, dass die vorgesehenen Stellplätze und Carports direkt an sein Grundstück grenzen – bisher liegt hier die Zufahrt - , um so die Lärm- und Abgasbelastung seines Grundstücks zu reduzieren. Hierbei sollte der erste Stellplatz so angelegt werden, dass zwischen diesem und der Straße Kerkbrede eine Grünfläche von 10 m Breite verbleibt. Gleichzeitig sollte dann, wie im nordöstlichen Bereich hinter den Stellplätzen bzw. Carports entlang der Grundstücksgrenze die Errichtung einer Lärmschutzwand festgesetzt werden.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Aufgrund der vorgenommenen Änderungen im nördlichen Planbereich sind an der betreffenden Grundstücksgrenze keine Stellplatzanlagen mehr erforderlich, da das ursprünglich an dieser Stelle geplante Mehrfamilienhaus zugunsten eines Doppelhauses entfällt. Die für die Erschließung der drei Doppelhaushälften erforderliche Zufahrt hat ein so geringes Verkehrsaufkommen, dass eine Lärmschutzwand nicht erforderlich ist.

Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.

Stellungnahme von Frau Bussiewike, Von-Nagel-Straße 23, 59302 Oelde vom 19.11.2003:

Frau Bussiewike regt an, im Kreuzungsbereich Kreuzstraße / Deipenweg / Joseph-Cardijn-Straße in der Kreuzstraße eine Mittelinsel anzulegen, um ein Überqueren der starkbefahrenen Kreuzstraße zu erleichtern.

Begründung:

Der Weg über die Kreuzstraße wird einerseits von Schulkindern aus dem Baugebieten östlich der Kreuzstraße genutzt und andererseits liegt in dem neuen Baugebiet ein gut ausgestatteter Kinderspielplatz, der wiederum interessant ist für Familien mit Kindern, die auf der Westseite der Kreuzstraße wohnen bzw. zukünftig wohnen werden.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Anregung eine Querungshilfe in der Kreuzstraße vorzusehen soll im Zuge der Planungen des Straßenendausbaus im Baugebiet an der Joseph-Cardijn-Straße geprüft werden. Eine Berücksichtigung im vorliegenden Bauleitplanverfahren ist nicht erforderlich.

Stellungnahme von Herrn Niederée, Brüggefeld 16, 59302 Oelde vom 20.11.2003:

Sehr geehrter Herr Hochstetter,

ich möchte noch einmal Bezug nehmen, auf die o.g. Diskussion, in der viele Dinge angesprochen wurden, aber nicht näher erläutert bzw. besprochen wurden!

Es ist meiner Meinung nach, städteplanerisch nicht gerade sehr sinnvoll, so ein Bauvorhaben, wie es auf der Jahnwiese geplant ist, zu verwirklichen, da das Angebot durch die Massivität der Wohneinheiten, in diesem Fall 42 +6, die Nachfrage durch die Klientel für diese Wohnungen, um ein Vielfaches überschreitet. Als Beispiel möchte ich hier nur die Mehrfamilienhäuser in den Neubaugebieten „Ruthenfeld“ und „Benningloh“, wo viele Wohnungen lange leer gestanden haben, erwähnen!

Des Weiteren habe ich Bedenken, dass die angesprochene Klientel, hauptsächlich ältere Menschen, sich dort wohlfühlen werden, wo man sie dort so sehr konzentriert. Ich denke ein ausgewogenes Verhältnis zwischen jung und alt hätte für alle ein wesentlich höheren Wohnwert als diese Gettoisierung!

Auch der von Ihnen erwähnten Veralterung der Innenstädte wird mit diesem Bauvorhaben nicht entgegengewirkt! Im Gegenteil, junge Menschen werden weiterhin an den Randbezirken der Stadt angesiedelt. Warum gibt man nicht auch den jungen Familien die Möglichkeit stadtnah zu bauen? Die 3 Doppelhaushälften dürften dieser Thematik wohl kaum Rechnung tragen.

Noch ein Letztes, die vom beauftragten Architekturbüro dargebrachte „Wohnwertanhebung“ des vorhandenen Wohnviertels halte ich für eine Farce sondergleichen, die nur dem Selbstzwecke dient, möglichst schnell, möglichst viele Investoren zu finden, um das Projekt zu verkaufen! Die Wohnqualität eines alten und gewachsenen Wohnviertels und dessen Werterhaltung sollte doch bei Neuplanungen mit berücksichtigt werden, was wohl in diesem Fall offensichtlich nicht geschehen ist.

Ich kann verstehen dass die Stadt ein so attraktives Bauland mit möglichst großem Gewinn veräußern möchte, aber man sollte sich doch durch solche Wohnblocks nicht, wie leider schon des Öfteren in Oelde passiert, bauplanerisch vergaloppieren!

Diese Anführungen möchte ich nicht nur als Kritik verstanden wissen, sondern möchte sie als Denkanstoss nutzen, um vielleicht noch einmal darüber nachzudenken, ob so ein Bauvorhaben wirklich die richtige Lösung für unsere schöne Stadt ist!

Im voraus recht herzlichen Dank für Ihre Bemühungen.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Bei der Neuplanung handelt es sich um eine behutsame Nachverdichtung in Anlehnung an die in der Innenstadt übliche Zwei- bis Dreigeschossigkeit. Ziel ist es, an dieser Stelle eine einheitliche städtebauliche Gestaltung und eine „Adresse“ zu schaffen. Hierzu wurde bewusst eine andere Bauform als heute im Umgebungsbereich üblich gewählt. Durch die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der Gebäude, wie z.B. die ausschließliche Verwendung von ortsüblichen Materialien, wie Klinkern und Dachziegeln wird der befürchteten Entwicklung von „Wohnblocks“ entgegengesteuert.

Geplant sind je Mehrfamilienhaus maximal sechs Wohnungen auf einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von rund 1000 m². Die mit einer durchschnittlichen Größe von 75 – 80 m² geplanten Wohnungen sind in ihren Grundrisslösungen variabel, so dass diese durchaus von jungen Familien mit oder ohne Kinder genutzt werden können und auch nachgefragt werden. Das Angebot wird durch die Anlage eines kleinen privaten gemeinsamen Spielplatzes in der Mitte des Plangebietes ergänzt. Hierdurch bleiben die Wohnungen in den Mehrfamilienhäusern sowohl für junge Familien als auch für ältere Mitbürger - auf Grund einer seniorengerechten Ausführung - interessant und eine „Gettoisierung“ ist daher nicht zu befürchten.

Dennoch werden die vorgebrachten Argumente nicht verkannt und zur Verhinderung einer zu hohen Nachverdichtung werden daher noch folgende Änderungen bzw. Ergänzungen im Bebauungsplanentwurf vorgenommen:

- Die Anzahl der geplanten Mehrfamilienhäuser wird auf von sieben auf fünf reduziert, die freiwerdenden Grundstücke werden dann jeweils mit Doppelhäusern in zweigeschossiger Bauweise überplant. Hierdurch wird auch ein städtebaulich besserer Übergang zur nördlich anschließenden vorhandenen Wohnbebauung erreicht.
- Die Größe der Baufenster für die Mehrfamilienhäuser wird auf 14,50 m * 14,50 m reduziert.
- Die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl für die Mehrfamilienhäuser werden auf 0,25 bzw. 0,75 reduziert, d. h. von den durchschnittlich 1000 m² großen Grundstücken dürfen maximal 250 m² mit dem Wohnhaus überbaut werden. Diese Werte liegen deutlich unter den in anderen Neubaugebieten festgesetzten Werten.
- Eine Wohnnutzung des Dachgeschosses bleibt ausgeschlossen.
- Die maximal zulässige Anzahl von Wohnungen je Mehrfamilienhaus wird auf sechs beschränkt.

Die Anregungen werden somit teilweise berücksichtigt.

Stellungnahme von Frau und Herrn Fuchtmann, Deipenweg 20, 59302 Oelde vom 20.11.2003:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren, des Rates der Stadt Oelde, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Jahnwiese" der Stadt Oelde.

In der Glocke vom 07.11.2003 haben Sie die Aufstellung des Bebauungsplanes "Jahnwiese" bekannt gemacht, die Bürgerversammlung fand am 17.11.2003 statt.

Nicht nur wir, sondern auch zahlreiche Anlieger des Deipenweges und der Kerkbreite sind entsetzt über die Planung, die Grundstücke u. a. mit 7, in Worten sieben, 3-geschossigen Wohnhäusern a' 6 Wohnungen zu bebauen. Nach unserer Auffassung widerspricht diese Planung eindeutig dem Charakter des Brüggenfeldes, insbesondere der Anliegerstraßen, in denen 1- und 2- Familienhäuser vorherrschend sind. Soll unser schönes Brüggenfeld, eine bevorzugte Wohnlage in Oelde, durch eine Fehlplanung derart verschandelt werden?

Sie selbst und Ihre Mitarbeiter sprechen von einem "Filetstück" der Stadt das nun mit "Stadtvillen" bebaut werden soll.

Soll dieses etwa ein Witz sein, sieben gleichförmige Häuser, gebaut auf relativ engen Grundstücksverhältnissen ohne Grünanlagen, als "Villen" zu bezeichnen? Unsere, etwas überspitzte Gegendarstellung wäre es, wenn wir von 42 Wohnungen in kasernenähnlichen Wohnhäusern sprechen würden.

Nun noch einige Worte zur Schließung der Brüggenfeldstraße. In Ihrer Bekanntmachung vom 07.11.2003 wird diese Straße bis zum Deipenweg weitergeführt. Welche Gründe sprechen eigentlich für die beabsichtigte Schließung? Sollte die neueste Planung Wirklichkeit werden, müssten in erster Linie der Deipenweg und die Kerkbreite den Verkehr des Neubaugebietes voll aufnehmen. Was würden Sie wohl sagen, wenn die Anlieger des Deipenweges und der Kerkbreite ebenfalls die einseitige Schließung ihrer Straßen beantragen würden. Wir erwarten hierauf von Ihnen keine Stellungnahme, bitten Sie jedoch, den Artikel 1 des Grundgesetzes über die Gleichbehandlung aller Bürger, zu bedenken. Abschließend unterbreiten wir Ihnen einen Vorschlag, wie eine alternative Planung aussehen könnte, die sich dem gegebenen Umfeld nach unserer Auffassung besser anpasst:

- in Anlehnung an das bereits bestehende 3-geschossige Wohn- und Geschäfts Haus Kreuzstr. / Ecke Deipenweg könnten ebenfalls an der Kreuzstr. zwei 3-geschossige Wohnhäuser mit je 6 Wohnungen erstellt werden. In Anbetracht der bereits anderweitig geplanten Bauvorhaben, ist es mehr als fraglich, ob selbst diese verminderte Wohnungszahl vermarktet werden kann.

- Auch unser schönes Oelde muss sich, bei dem derzeitigen geringeren Wachstum, verbunden mit einem Rückgang der Einwohnerzahl, den neuen Problemen stellen. Wir nennen hier eine nicht unerhebliche Zahl leer stehender Wohnungen.

- Das restliche Grundstück der Jahnwiese sollte unter Weiterführung der Brüggelfeldstr. bis zum Deipenweg mit 1- bzw. 2-Familienhäusern oder auch Reihenhäusern bebaut werden. Der Autoverkehr könnte zweifellos besser verteilt werden.

- Familien mit Kindern sollten bei der Vergabe der Grundstücke vorrangig berücksichtigt werden. Kinder, die unsere Gesellschaft dringend benötigt, sind schließlich unsere Zukunft.

- Ein gemischtes Wohngebiet mit Kindern, Eltern, Senioren und auch Alleinstehenden ist doch erstrebenswerter als ein Gebiet mit vornehmlich älteren Personen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, wir bitten Sie ganz herzlich, zu veranlassen, dass als Alternative ein weiterer Plan im vorstehenden Sinne erstellt wird, damit sich die Fehlplanungen und Bausünden der 50er und 60er Jahre nicht wiederholen. Wir sind fest überzeugt, dass sich auch der Rat unseren Argumenten nicht verschließen wird.

Über eine positive Nachricht würden wir uns sehr freuen. Es wäre für uns das schönste Weihnachtsgeschenk.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Bei der Neuplanung handelt es sich um eine behutsame Nachverdichtung in Anlehnung an die in der Innenstadt übliche Zwei- bis Dreigeschossigkeit. Ziel ist es, an dieser Stelle eine einheitliche städtebauliche Gestaltung und eine „Adresse“ zu schaffen. Hierzu wurde bewusst eine andere Bauform als heute im Umgebungsbereich üblich gewählt. Durch die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der Gebäude, wie z.B. die ausschließliche Verwendung von ortsüblichen Materialien, wie Klinkern und Dachziegeln wird der befürchteten Entwicklung von „kasernenähnlichen Wohnhäusern“ entgegengesteuert.

Die mit einer durchschnittlichen Größe von 75 – 80 m² geplanten Wohnungen sind in ihren Grundrisslösungen variabel, so dass diese durchaus von jungen Familien mit oder ohne Kinder genutzt werden können und auch nachgefragt werden. Das Angebot wird durch die Anlage eines kleinen privaten gemeinsamen Spielplatzes in der Mitte des Plangebietes ergänzt. Hierdurch bleiben die Wohnungen in den Mehrfamilienhäusern sowohl für junge Familien als auch für ältere Mitbürger - auf Grund einer seniorengerechten Ausführung - interessant und die von Ihnen angeregte Durchmischung wird erreicht.

Dennoch werden die vorgebrachten Argumente nicht verkannt und zur Verhinderung einer zu hohen Nachverdichtung werden daher noch folgende Änderungen bzw. Ergänzungen im Bebauungsplanentwurf vorgenommen:

- Die Anzahl der geplanten Mehrfamilienhäuser wird auf von sieben auf fünf reduziert, die freiwerdenden Grundstücke werden dann jeweils mit Doppelhäusern in zweigeschossiger Bauweise überplant. Hierdurch wird auch ein städtebaulich besserer Übergang zur nördlich anschließenden vorhandenen Wohnbebauung erreicht.

- Die Größe der Baufenster für die Mehrfamilienhäuser wird auf 14,50 m * 14,50 m reduziert.

- Die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl für die Mehrfamilienhäuser werden auf 0,25 bzw. 0,75 reduziert, d. h. von den durchschnittlich 1000 m² großen Grundstücken dürfen maximal 250 m² mit dem Wohnhaus überbaut werden. Diese Werte liegen deutlich unter den in anderen Neubaugebieten festgesetzten Werten.

- Eine Wohnnutzung des Dachgeschosses bleibt ausgeschlossen.

- Die maximal zulässige Anzahl von Wohnungen je Mehrfamilienhaus wird auf sechs beschränkt.

Der in der Bekanntmachung vom 07.12.2003 dargestellte Geltungsbereich basiert auf der

Deutschen Grundkarte, die unter anderem auch eine alte vorhandene Parzellierung berücksichtigt. Die Bekanntmachung des Geltungsbereichs beinhaltet nicht eine geplante Grundstücksaufteilung. Von einer Verlängerung der Straße „Brüggensfeld“ bis zum Deipenweg wurde Abstand genommen, da hierdurch keine bessere Erschließung der Grundstücke gegeben ist und die entsprechenden Flächen nicht versiegelt werden müssen.

Die Anregungen werden somit teilweise berücksichtigt.

Stellungnahme von Herrn Willi Stoll, Deipenweg 17, 59302 Oelde vom 06.12.2003:

Sehr geehrte Ratsdamen und Ratsherren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Predeick,

bevor wir unseren Landsitz in Keitlinghausen verlassen haben, wurde unser Häuschen, an der Kerkbreite, als Altensitz umgebaut.

Nun sollen neben unserem Grundstück, zwei 3-stöckige Häuser gebaut werden. Im übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass an der Kerkbreite nur 1 ½-stöckige Häuser stehen.

Was das für uns bedeutet, können Sie sich vielleicht vorstellen.

Wir möchten Ihnen vorschlagen, wie auch früher geplant, die Brüggensfeldstr. Bis zum Deipenweg zu verlängern. Dann könnten an dieser Straße die mehrstöckigen Häuser gebaut werden und der Autoverkehr würde sich auch besser verteilen.

Wir bitten Sie, unseren Vorschlag wohlwollend zu prüfen.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Bei der Neuplanung handelt es sich um eine behutsame Nachverdichtung in Anlehnung an die in der Innenstadt übliche Zwei- bis Dreigeschossigkeit. Ziel ist es, an dieser Stelle eine einheitliche städtebauliche Gestaltung und eine „Adresse“ zu schaffen. Durch die festgesetzte Dachneigung von 22° und einem durch Materialwechsel angedeuteten Staffelgeschoss wirken die Mehrfamilienhäuser optisch kleiner als dreigeschossig. Die maximale Firsthöhe ist auf 11,90 m über OK Gehweg beschränkt, im Vergleich liegt diese Höhenbeschränkung deutlich unter der in anderen Neubaugebieten (z. B. „Weitkamp“) festgesetzten maximalen Firsthöhe von 13,50 m bei einer zulässigen zweigeschossigen Bauweise und 40° Dachneigung. Um eine zu dichte Bebauung zu verhindern werden kleine Baufenster mit großzügigem Abstand untereinander festgesetzt. Es werden keine Dachgauben o.ä. zugelassen um eine ruhige Dachlandschaft zu erreichen. Zur Sicherung dieser Ziele werden in diesem Bebauungsplan sehr enge und konkrete Festsetzungen bzgl. der Anzahl zulässiger Wohnungen, kein Ausbau des Dachgeschosses, äußere Gestaltung, etc. getroffen.

Dennoch werden die vorgebrachten Argumente nicht verkannt und zur Verhinderung einer zu hohen Nachverdichtung werden daher noch folgende Änderungen bzw. Ergänzungen im Bebauungsplanentwurf vorgenommen:

- Die Anzahl der geplanten Mehrfamilienhäuser wird auf von sieben auf fünf reduziert, die freiwerdenden Grundstücke werden dann jeweils mit Doppelhäusern in zweigeschossiger Bauweise überplant. Hierdurch wird auch ein städtebaulich besserer Übergang zur nördlich anschließenden vorhandenen Wohnbebauung erreicht.
- Die Größe der Baufenster für die Mehrfamilienhäuser wird auf 14,50 m * 14,50 m reduziert.
- Die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl für die Mehrfamilienhäuser werden auf 0,25 bzw. 0,75 reduziert, d. h. von den durchschnittlich 1000 m² großen Grundstücken dürfen maximal 250 m² mit dem Wohnhaus überbaut werden. Diese Werte liegen deutlich unter den in anderen Neubaugebieten festgesetzten Werten.
- Eine Wohnnutzung des Dachgeschosses bleibt ausgeschlossen.
- Die maximal zulässige Anzahl von Wohnungen je Mehrfamilienhaus wird auf sechs

beschränkt.

Von einer Verlängerung der Straße „Brüggenfeld“ bis zum Deipenweg wurde Abstand genommen, da hierdurch keine bessere Erschließung der Grundstücke gegeben ist und die entsprechenden Flächen nicht versiegelt werden müssen.

Die Anregungen werden somit nur teilweise berücksichtigt.

B) Entscheidung über Anregungen, die von Trägern öffentlicher Belange vorgebracht wurden

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 70 „Jahnwiese“ der Stadt Oelde den Trägern öffentlicher Belange zur Abgabe von Anregungen vorgelegt worden.

Folgende Stellungnahmen mit Anregungen sind eingegangen:

Stellungnahme des Kreises Warendorfes vom 13.11.2003:

Anregungen:

Zu den Verkehrsgeräuschmissionen im Plangebiet durch die Kreuzstraße und ggf. den Deipenweg rege ich an, eine Abschätzung der Lärmbelastung nach DIN 18005, Teil 1 vorzunehmen und diese in der Begründung kurz darzustellen. Dies dient dazu, eine Lärmbelastung der geplanten Bebauung mit Hilfe einer Gegenüberstellung der ermittelten Werte mit den Richtwerten nach DIN 18005 Beiblatt 1 konkret ausschließen zu können oder ggf. entsprechende erforderliche Schallschutzmaßnahmen in der Planung festhalten zu können.

Das Kataster des Kreises über alllastverdächtige Flächen und Altlasten enthält zur Zeit keine Eintragungen für das Plangebiet. Im Jahr 1998 wurden bei Bodenuntersuchungen keine Hinweise auf mögliche Ablagerungen und Beeinträchtigungen von Nutzungen ermittelt. Es wird angeregt, die zugehörige „Gutachterliche Stellungnahme“ des Büros AWO vom 28.05.1998 in der Begründung zu berücksichtigen.

Die Sichtdreiecke der östlichen Stichstraße zur Kreuzstraße sind

a) im B-Plan nachzutragen

b) bei der Umsetzung gern. § 27 Abs. 1 und § 30 Abs. 2 des StrWG NW von jeglicher sichtbehindernder Bebauung, Nutzung und Bepflanzung freizuhalten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine überschlägige Abschätzung der Lärmbelastung wird durchgeführt und in der Begründung dargestellt. Die ggf. notwendigen Anpassungen des Bebauungsplanentwurfs werden vorgenommen.

Die Begründung wird um eine Aussage zur durchgeführten Bodenuntersuchung ergänzt.

Die Flächen, die aufgrund notwendiger Sichtdreiecke von jeglicher sichtbehindernden Bebauung, Nutzung und Bepflanzung freigehalten werden müssen, werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Den Anregungen wird somit nachgekommen.

Stellungnahme des Westf. Museums für Archäologie – Amt für Bodendenkmalpflege vom 13.11.2003:

Sehr geehrte Damen und Herren, in den sich nördlich und östlich an die Jahnwiese anschließenden Grundstücke konnten in der Vergangenheit durch Ausgrabungen des WMfA Grabanlagen der Bronzezeit und der älteren Eisenzeit nachgewiesen werden. Nach aller archäologischer Erfahrung ist davon auszugehen, daß sich diese Gräberfelder ursprünglich auch bis auf das Gelände der Jahnwiese erstreckt haben. Nach einer Ortsbesichtigung und den Ergebnissen des Bodengutachtens der Fa. Angewandte Geologie Rummel & Knüffermann ist aber davon auszugehen, daß im Bereich der Jahnwiesen in jüngerer Zeit ein Bodenabtrag von mindestens 1 bis 2 m stattgefunden haben muß. Dadurch dürften alle archäologischen Spuren bis auf einzelne tiefreichende Befunde vernichtet worden sein.

Das WMfA ist daher bereit, seine Bedenken gegen die Planung hintanzustellen, wenn in die Baugenehmigung folgende Auflagen mit aufgenommen und beachtet werden:

- 1) Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Westf. Museum für Archäologie, Außenstelle Münster, Bröderichweg 35, 48159 Münster, Tel. 0251/2105252 2 Wochen zuvor anzuzeigen.
- 2) Für archäologische Beobachtungen und Untersuchungen ist den Mitarbeitern des Westf. Museums für Archäologie und ihren Beauftragten das Betreten der Baustelle zu gestatten.
- 3) Sollte kein Mitarbeiter oder Beauftragter des Westf. Museums für Archäologie zugegen sein, sind alle bei Bodeneingriffen aufgedeckten Befunde (z.B. Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit) und Funde (Keramikscherben, Feuersteingegenstände) der Stadt Oelde oder dem Westf. Museum für Archäologie, Außenstelle Münster, Bröderichweg 35, 48159 Münster, Tel. 0251/2105252 unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte bis zur Freigabe durch das Westf. Museum für Archäologie unverändert zu erhalten. Alle aufgedeckten Befunde müssen archäologisch untersucht und dokumentiert werden. Eventuelle Bauverzögerungen aus diesem Anlass sind entschädigungslos hinzunehmen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die gewünschten Auflagen werden zum gegebenen Zeitpunkt in die Baugenehmigungen aufgenommen. Der Anregung wird somit nachgekommen.

Stellungnahme der Wasserversorgung vom 31.10.2003:

Aufgrund der Aufteilung ist uns die Erschließung in DN 80/50 von der Kerkbreite und Kreuzstraße mit einer Verbindung zum Brüggenfeld möglich.

Bitte beachten Sie auch, dass die Grundstückserschließungen gleichfalls von der im beigefügten Plan dargestellten Leitung erfolgen sollten. Bitte vermeiden Sie, die Anschlüsse vom Deipenweg zu holen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Wünsche betreffen die Bauausführung, Änderungen am Bebauungsplanentwurf oder an der Begründung sind somit nicht erforderlich.

Stellungnahme der RWE Transportnetz Strom vom 27.10.2003:

im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Hochspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. In dem dargestellten Planbereich verläuft unsere Richtfunkstrecke Neubeckum-Wiedenbrück. Für den ungestörten Betrieb unserer Richtfunkstrecken ist es zwingend erforderlich, dass sich keine Hindernisse im Funkfeld befinden und dass die sog. Erste Fresnelzone frei von Hindernissen bleibt. Daraus ergibt sich für das Planungsgebiet eine maximal zulässige Bauhöhe von 34,00 m über EOK, die nicht überschritten werden darf. Die maximal zulässige Bauhöhe darf auch während der Bauphase durch Kräne oder sonstige Aufbauten nicht überschritten werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen ist auf 11,90 m über Gehweg beschränkt und unterschreitet somit deutlich die gewünschte maximal zulässige Bauhöhe. Die übrigen Hinweise betreffen die Bauausführung, ein entsprechender Hinweis wird in die Baugenehmigungen aufgenommen. Änderungen am Bebauungsplanentwurf oder an der Begründung sind somit nicht erforderlich.

Stellungnahme der Deutschen Telecom AG T-Com vom 09.12.2003:

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutschen Telekom AG, Niederlassung Oldenburg, Ressort Produktion Technische Infrastruktur 13, Dahlweg 112, 48153 Münster, so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Da die DTAG nicht mehr als Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 BauGB anerkannt wird, benötigt sie einen separaten Grundbucheintrag zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes. Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Deutsche Telekom AG nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,

- dass für Flächen gemäß § 9 (1) Ziffer 21 BauGB zugunsten der Deutschen Telekom AG eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit folgenden Inhalts in das Grundbuch aufgenommen wird:

“Die Deutsche Telekom AG ist berechtigt, Telekommunikations-Anlagen in dem Grundstück zu verlegen, dauerhaft zu betreiben, zu unterhalten, erforderlichenfalls zu erneuern, sowie das Grundstück im hierfür erforderlichen Umfang zu betreten oder durch Bedienstete oder Beauftragte betreten zu lassen.

Über und in unmittelbarer Nähe sowie 50 cm beiderseits der Telekommunikationsanlagen dürfen ohne Zustimmung der Deutschen Telekom AG auf dem Grund und Boden keine Einwirkungen vorgenommen werden (Baumaßnahmen, Baumpflanzungen, Weidezäune, Mieten, Auslegen von Drainagerohren, Herstellen von Entwässerungsgräben und dgl.), durch die die Telekommunikationsanlagen gefährdet oder beschädigt werden können.“

- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) die Grundstückseigentümergeklärung einzufordern und

der Deutschen Telekom AG auszuhändigen, dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Beschluss:

Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Inhalte des Bebauungsplanes sind nicht betroffen, da - soweit erforderlich - notwendige Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zur Erschließung der einzelnen Grundstücke ausgewiesen sind. Weitergehende Regelungen sind ggf. im städtebaulichen Vertrag oder im Grundstücksvertrag zu regeln.

Änderungen am Bebauungsplanentwurf oder an der Begründung sind somit nicht erforderlich.

Von den anderen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen vorgebracht bzw. liegen keine Stellungnahmen vor.

Die Vertreter der Fraktionen begrüßen einhellig das vorgestellte Konzept.

Herr Bürgermeister Predeick fasst zusammen, dass die aus der Bürgerschaft gekommenen Hinweise berücksichtigt worden seien und bedankt sich für die Anregungen.

C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Nachdem über den Bericht über die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB und über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beraten wurde, fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig den Bebauungsplan Nr. 70 "Jahnwiese" der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) öffentlich auszulegen.

Der Planbereich liegt im Südosten des Oelder Stadtgebietes, von dem Bebauungsplan Nr. 70 werden folgende Flurstücke erfasst:

Flur 9	Flurstücke 107, 106, 364, 136, 137, 146 tlw., 336, 139, 138, 344, 167, 168.
--------	---

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes grenzt an:

im Norden:	Flur 9, Flurstücke 108, 363, 333, 335, 334, 165, 343;
im Osten:	Flur 9, Flurstück 557 (Kreuzstraße);
im Süden:	Flur 9, Flurstück 562 (Deipenweg);
im Westen:	Flur 9, Flurstück 113 (Kerkbrede).

5. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 "Lette - Südlich der Herzebrocker Straße"**
 A) Entscheidungen zu den Anregungen der Bürger
 B) Entscheidungen zu den Anregungen der Träger öffentlicher Belange
 C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs
 Vorlage: B 2003/610/0180/1

von der Tagesordnung abgesetzt

6. **Straßenbenennung im Baugebiet Bebauungsplan Nr. 69 "Nördlich Ermländerweg/Edith-Stein-Straße" der Stadt Oelde**
 Vorlage: B 2003/610/0181

Für das neue Baugebiet nördlich vom Ermländerweg und der Edith-Stein-Straße ist eine Straßenbenennung erforderlich.

Die Verwaltung schlägt vor, die neue Straße für das Baugebiet nach einer Oelder Bürgerin oder nach einem Westfälischen Heimatdichter/Literaten zu benennen:

Josef-Winckler-Straße	Josef Winckler *1881 Rheine, +1966 Bornsberg Josef Winckler wurde durch verschiedene wichtige Westfalenwerke wie z.B. „Menschen und Geschichten um Haus Nyland“(1925) „Pumpernickel“ „Westfalenspiegel“(1952) und „So lacht Westfalen“ (1955) bekannt. Sein bekanntestes Werk entstand 1923 mit dem Buch „Der tolle Bomberg“
Paul-Schallück-Straße	Paul Schallück *1922 Warendorf + 1976 Köln In der Nachkriegszeit wirkte der Student Schallück als Theaterkritiker und Schriftsteller. Zu Erzählungen und Essays traten ungezählte Beiträge in Rundfunk und Zeitschriften. 1955 erhielt Schallück den Annette-von-Droste-Hülshoff-Preis, 1962 den Literaturpreis der Stadt Hagen und 1973 den Nelly-Sachs-Preis der Stadt Dortmund.
Katharina-Schwarze-Straße	geb. 1773, gest. 1851, Ehefrau des Kornbrenners Hermann Schwarze. Nach dem Tod ihres Mannes übernahm die Witwe Schwarze die Leitung der Brennerei und leitet diese erfolgreich.
Paula-Schwichtenhövel-Straße	geb. 20.08.1896, gest. 07.03.1984, arbeitete über 40 Jahre als Hebamme in Oelde und hat in dieser Zeit 6202 Kinder ans Licht der Welt geholt.

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hatte in seiner Sitzung am 04.12.2003 den Namen „Paula-Schwichtenhövel-Straße“ empfohlen. Frau Brommann bedankt sich dafür, dass diesem Vorschlag gefolgt wurde und begrüßt die Straßenbezeichnung ausdrücklich.

Beschluss:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die Bezeichnung

Paula-Schwichtenhövel-Straße

für die neue Straße im Baugebiet Bebauungsplan Nr. 69 „Nördlich Ermländer Weg / Edtihen-Stein-Straße“.

7. Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Oelde

Vorlage: B 2003/663/0159

Aufgrund der Änderung des Bestattungsgesetzes NRW ist die Anpassung der Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof in Lette notwendig.

Herr Bürgermeister Predeick berichtet, dass der Satzungsentwurf sowohl mit dem Bezirksausschuss Lette als auch mit der Kirchengemeinde abgestimmt worden sei.

Herr Rips bestätigt, dass sich alle mit Satzung intensiv befasst haben und schlägt vor, eine Änderung in § 5 Abs. 2 „Verhalten auf dem Friedhof“ vorzunehmen. Das Wort Fahrräder soll gestrichen werden, um zu verhindern, dass auf Friedhof Fahrräder fahren dürfen.

Dieser Vorschlag findet die einhellige Zustimmung des Ausschusses.

Beschluss:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt die folgende Satzung:

Satzung für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette
(Friedhofssatzung)
vom _____

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NW), hat der Rat der Stadt Oelde am _____ folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof Oelde – Lette:

§ 2
Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Oelde (im Folgenden Stadt genannt).

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Toten im Sinne des § 14 Bestattungsgesetz, die

bei ihrem Ableben Einwohner des Ortsteiles Oelde-Lette waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Fach-/und Servicedienstes Grünplanung und Friedhöfe der Stadt Oelde (im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt).

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards zu befahren; ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern oder zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der

Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Datum und Zeit der Bestattung werden unter Berücksichtigung von § 7 (5) in der Regel zwischen dem Vertreter der Kirchengemeinde, dem Friedhofsgärtner und dem Bestatter als Vertreter der Angehörigen einvernehmlich vereinbart. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, Termine zu ändern bzw. festzusetzen, wenn unter den o.a. Personen keine Einigkeit erzielt wird oder ein triftiger Grund gegen einen bestimmten Termin spricht. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 4 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 16 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.

- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Toten soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

Über die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Säрге, Urnen, Überurnen gemäß dieses Absatzes muss der Stadt mit der Anmeldung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des jeweiligen Bestattungsunternehmens vorgelegt werden.

- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Sofern eine Beisetzung in einem Grab mit Grabkammersystem erfolgt, dürfen für den Sarg keine Eichenmassivhölzer verwendet werden; Eichenfurnier ist zulässig.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Friedhofsgärtner geöffnet bzw. ausgehoben und wieder geschlossen bzw. verfüllt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsgärtner/Steinmetz entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten diesen zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

Bei Grabkammern beträgt die Ruhezeit für Leichen und Aschen 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre. Bei Erdgräbern beträgt die Ruhezeit 30 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Friedhofs im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofes nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Bescheinigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 14 Abs. 4 vorzulegen. In den Fällen des § 25 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 25 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden nur auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenstreufelder

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten und Aschenstreufelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Anhang zu dieser Satzung.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Grabkammerbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es können Reihengrabfelder eingerichtet werden
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Grabkammer- bzw. Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren bzw. 30 Jahren bei Erdbestattungen (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 2 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (3) Wahlgrabstätten werden als zwei- oder mehrstellige Grabstätten als Tiefgräber vergeben. In einem Tiefgrab können zwei Tote übereinander bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit eines Toten kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben,
- j) auf den nicht eingetragenen Lebenspartner.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Bescheinigung ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des

Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu 1 Urne bestattet werden.

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 16

Aschenbeisetzung ohne Urne

- (1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.
- (2) Ebenso kann die Asche, sofern der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat, ohne Urne in einem Aschengrabfeld beigesetzt werden. Die Stelle kann auf Antrag und gegen Gebühr durch eine Messingplatte gekennzeichnet werden, auf der ausschließlich die Geburtsdaten des Verstorbenen vermerkt werden.
- (3) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Absatz 1 oder 2 die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Am Aschenstreuelfeld und auf dem Aschengrabfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen sind nicht zulässig.
- (4) Die Verstreuung der Asche ist durch die Angehörigen sicherzustellen. Die Verstreuung kann auf Antrag durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung gegen Gebühr erfolgen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 18

Größe der Grabmale und baulichen Anlagen

- (1) Auf Grabstätten für Erdbestattung in Grabkammern sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren
 1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - c) Auf Wahlgrabstätten:
 1. stehende Grabmale:
 - aa) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,20 m, Breite bis 0,75 m,
 - bb) bzw. 1,20 m bei mehrstelligen Grabstätten, Mindeststärke 0,22 m;
 2. liegende Grabmale:
 - aa) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,85 m Mindesthöhe 0,18 m;
 - bb) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m; Länge bis 0,85m, Mindesthöhe 0,18 m.

Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.

- (2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) Auf Urnenreihengrabstätten:
 1. liegende Grabmale: Größe 0,40 x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m;
 2. stehende Grabmale: Grundriss max. 0,35 x 0,35 m, Höhe bis 0,90 m;
 - b) Auf Urnenwahlgrabstätten:
 1. stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss max. 0,40 m x 0,40 m, Höhe bis 0,90 m;
 2. liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,40 x 0,40 m, Mindesthöhe 0,16 m.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (4) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 17 Abs. 1 u. 2 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die Bescheinigungen vorzulegen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht-zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 20 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 21 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung

nach § 19. Bei Grabkammern sind die vom Hersteller der Kammern eingebauten Fundamente zu verwenden. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 18.

§ 22 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Bescheinigung, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 23 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 22 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die

Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Bescheinigung oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Belegen der Grabbeete mit Kies, Platten oder anderen Materialien ist nicht statthaft.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Bescheinigung, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die Bescheinigung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im

Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.
Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 26

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf eine Nutzungszeit nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 27 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebühren-Satzung zu entrichten.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
- c) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- d) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- e) entgegen § 19 Abs. (1) und (3), § 23 Abs. (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- f) Grabmale entgegen § 21 Abs. (1) nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 22 Abs. (1) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- g) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 24 Abs. (9) verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- h) Grabstätten entgegen § 25 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 08.12.1995 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

8. **Dringlichkeitsentscheidung - Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe** **Vorlage: B 2003/201/0182**

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 24.11.2003 die Abdeckung des noch nicht

gedeckten Verlustes des Eigenbetriebes „Forum Oelde“ i.H.v. 171.595,69 EURO aus dem Jahr 2002 beschlossen. Diese Mittel sind bisher nicht im Haushaltsplan der Stadt Oelde enthalten, sie waren bei der Planung des Ansatzes noch nicht absehbar. Der Betrag ist insofern überplanmäßig bereit zu stellen.

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in diesem Fall über die überplanmäßige Ausgabe im Rahmen der Dringlichkeit (§ 60 Abs. 1 GO NW), da die Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist.

Die Deckung wird bei durch Mehreinnahmen bei folgender Haushaltsstelle gewährleistet:

8171.220030 Konzessionsabgabe der Energieversorgung Oelde i.H.v. 171.595,69 EURO.

Frau Koch teilt mit, dass ihre Fraktion aus den bereits mehrfach genannten Gründen der überplanmäßigen Ausgabe nicht zustimmen wird, da vom Eigenbetrieb Forum wirtschaftliches Planen und Handeln erwartet werden müsse. Sie hält eine Beschlussfassung für eine vorweggenommene Haushaltsplanberatung.

Herr Heinz Junkerkalefeld und Herr Terholsen kritisieren diese Haltung, da die Begründung zur Entstehung der Kosten von Dr. Löher plausibel dargelegt worden sei und die Kosten zudem bereits im Jahr 2002 entstanden seien. Insgesamt seien bezüglich der Mehrwertsteuer nur Entscheidungen zum Vorteil der Stadt getroffen worden.

Herr Bürgermeister Predeick bekräftigt dies und erinnert daran, dass durch Forum städtische Aufgaben abgedeckt worden seien. Man habe diesbezüglich ehrliche und transparente finanzpolitische Aussagen gemacht, die differenziert betrachtet werden sollten.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich im Wege der Dringlichkeit (§ 60 Abs. 1 GO NRW) folgender überplanmäßigen Ausgabe zu:

Haushaltsstelle 5900.715200 Zuschuss Eigenbetrieb Forum i.H.v. 171.595,69 EURO

9. Dringlichkeitsentscheidung - Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe Vorlage: B 2003/201/0193

Die Kommunen sind zu 50 Prozent an den entstandenen Sozialhilfefaufwendungen des Kreises beteiligt. Im Jahr 2002 waren die Abrechnungszeiträume noch wie folgt festgesetzt:

01.01.-30.04., 01.05.-31.08. 01.09.-30.11. und 01.12.-31.12.

Die Finanzierungsbeteiligung für die beiden letzten Abrechnungszeiträume (4 Monate) wurde aufgrund der späten Abrechnung durch den Kreis erst Mitte Januar 2003 in Höhe von insgesamt 174.512,19 € kassenwirksam und somit aus dem Haushaltsansatz 2003 beglichen. Diese späte Abrechnung war bei der Ermittlung des Haushaltsansatzes 2003 nicht abzusehen und daher nicht berücksichtigt worden. Die Abrechnung durch den Kreis und somit auch die Berechnung der Finanzierungsbeteiligung der Stadt Oelde erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2003 für folgende Zeiträume (jeweils im Nachhinein):

01.01.-31.03., 01.04.-30.06., 01.07.-30.09., 01.10.-30.11. und 01.12.-31.12.

Die letzten beiden Abrechnungszeiträume (jetzt nur noch 3 Monate) werden erst im Jahr 2004

kassenwirksam werden, so dass nach der jetzt beantragten überplanmäßigen Finanzierungsbeteiligung für den Zeitraum 01.07.-30.09.2003 im Haushaltsjahr 2003 keine weiteren Ausgaben mehr fällig werden. Bei der Planung des Haushaltsansatzes 2003 wurde davon ausgegangen, dass durch die neu festgesetzten Abrechnungszeiträume der Kreis nunmehr rechtzeitig in 2003 kassenwirksam abrechnet. Die jetzt fälligen Zahlungen für die Finanzierungsbeteiligung an den Sozialhilfeleistungen des Kreises aus dem Zeitraum Juli bis September 2003 sind daher überplanmäßig bereitzustellen. Die Höhe der bereitzustellenden überplanmäßigen Mittel beträgt 116.000 €.

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in diesem Fall über die überplanmäßige Ausgabe im Rahmen der Dringlichkeit (§ 60 Abs. 1 GO NW), da die Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Die Deckung wird durch Mehreinnahmen bei folgender Haushaltsstelle gewährleistet:

8171.220030 Konzessionsabgaben Energieversorgung Oelde i.H.v. 116.000 €.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt im Wege der Dringlichkeit (§ 60 Abs. 1 GO NRW) einstimmig folgender überplanmäßigen Ausgabe zu:

HHStelle: 4100.712100 - Finanzierungsbeteiligung an den Sozialhilfeleistungen des Kreises
überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 116.000,00 €.

10. Verschiedenes

10.1. Mitteilungen der Verwaltung

Herr Bürgermeister Predeick berichtet, welche Auswirkungen die heute bekannt gewordenen Ergebnisse der Beratungen des Vermittlungsausschusses zur Gemeindefinanzreform für die Stadt voraussichtlich haben werden. Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes habe heute bereits über die Ergebnisse des Vermittlungsausschusses beraten.

Es sei keine grundlegende Gemeindefinanzreform beschlossen worden. Zwar werde die Gewerbesteuerumlage gesenkt. Es werden aber keine weiteren Berufsgruppen gewerbesteuerpflichtig und Großunternehmen müssten sich auch weiterhin nicht an der Steuerlast beteiligen.

Die Eigenheimzulage werde voraussichtlich um 30 % reduziert, aber nicht abgeschafft.

Das zweite große Thema sei die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe gewesen. Hier bleibe es bei der Zuständigkeit des Bundes mit der Möglichkeit einer Öffnungsklausel für die Gemeinden und Kreise, die gestaltend eingreifen könnten. Die Gesetzesverfahren sei zwar angelaufen. Mit der Umsetzung sei aber voraussichtlich erst zum 01.01.2005 zu rechnen.

10.2. Anfragen an die Verwaltung

Keine

Helmut Predeick
Bürgermeister

Heike Demmin
Schriftführerin